



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 33/Jahrgang 2018	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	31.12.2018
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mahmoud Mohamed Mohamed Abou el Seoud, Paul-Kosmalla-Str. 26, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-6.000949493/43 am 19.11.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.11.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.12.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Salvatore Botta, Althofstr. 48, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-6.000947252/43 am 27.11.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 27.11.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 03.12.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Adrien-Constantin Putaru, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-TI2001 am 10.12.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.12.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Rovenia-Cristina Dumitrescu, Oberhausener Str. 125, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AU850 am 05.12.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der

Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ibrahim Demirov, ohne festen Wohnsitz, zuzustellende Gebührenbescheid vom 10.12.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/70689/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.12.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

W e r n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen David Kettler, Laerheide 10, 44799 Bochum, zuzustellende Gebührenbescheid vom 28.11.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/80558/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim

an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.12.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

W e r n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Mark Anthony Malig, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-VO1507 am 12.12.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.12.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Kristina Maria Karlmeier, Tokio, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-VK2510 am 12.12.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen ist und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren

Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.12.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2017 vom 16.11.2018 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2320722000005 für Kristina Maria Karlmeier kann nicht zugestellt werden, weil keine Anschrift bekannt ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Team Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.93, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Katrin Fonk, zuletzt wohnhaft gewesen Duisburger Str. 204 in 45478 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 26.11.2018 (Aktenzeichen: 50-711/97453/06) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

I m m a n d

Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides

Der gegen Herrn Nouh Zouaoui, zuletzt wohnhaft Falkensteinstr. 313, 46047 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-11.OB-QX 269 am 24.09.2018 erlassene Kostenbescheid kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Kostenbescheid vom 24.09.2018 wird hiermit nach § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Der Kostenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen vergangen sind (§ 10, Abs. 2 letzter Satz LZG NRW. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Kostenbescheid kann bei dem Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.321, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.12.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

S i r i c

Satzung vom 12.12.2018
über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der
Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung 2019)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 265 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 890 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 550 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 12.12.2018 über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung 2019) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 12.12.2018

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Satzung über die Ablösung notwendiger Stellplätze durch einen Geldbetrag

vom 14.12.2018

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit § 89 Absatz 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 6. Dezember 2018 diese Satzung beschlossen.

§ 1 Ablösung notwendiger Stellplätze durch Zahlung eines Geldbetrags

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Herstellungspflicht von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge im Sinne des § 48 Abs. Satz 1 BauO NRW 2018 durch Zahlung eines Geldbetrags abgelöst werden. Über die Ablösung der Herstellungspflicht entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2 Festlegung von Ablösezonen

Für die Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 1 (Stellplatzablöse) werden für das Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr zwei Zonen festgelegt.

Zone I ist in dem als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Plan als erweiterte Innenstadt mit "I" gekennzeichnet. Zone II umfasst das übrige Stadtgebiet.

§ 3 Höhe des Ablösebetrags

Der Geldbetrag je Stellplatz wird

- in Zone I auf 8.500,00 Euro
- in Zone II auf 3.500,00 Euro
- festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung über die Höhe des Geldbetrages nach § 51 Absatz 5 der Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) vom 16. Juni 2011" außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der Satzung und der Übersichtsplan über die Ablösezonen sowie die aufgrund der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 14.12.2018

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



B e k a n n t m a c h u n g

Vorhabenbezogener Bebauungsplan **„Gracht / Einmündung Honigsberger Straße – U 22 (v)“**

vom 14.12.2018

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 06.12.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gracht / Einmündung Honigsberger Straße – U 22 (v)“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gracht / Einmündung Honigsberger Straße – U 22 (v)“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Vorhabengebiet liegt im östlichen Bereich des Mülheimer Stadtgebietes im Stadtteil Holthausen an der Grenze zum Stadtteil Heißen. Es befindet sich zwischen der Straße Gracht im Norden und der Essener Straße (Bundesstraße 1) im Süden.

Darüber hinaus sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ersatzaufforstung) auf folgenden Flächen festgesetzt:

Als externe Kompensationsmaßnahme wird eine 925 m² große Teilfläche der Ausgleichsfläche 063A01 in Mülheim-Winkhausen (Stadt Mülheim, Gemarkung Winkhausen, Flur 7, Flurstück 365 tlw.) aus dem Ökokonto der Stadt Mülheim zugeordnet (externer Ausgleich).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Fläche für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ersatzaufforstung) sind in beigefügten Übersichtsplänen gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig treten die im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch den Fluchtlinienplan „Honigsberger Straße“, förmlich festgestellt am 10.09.1955 außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht

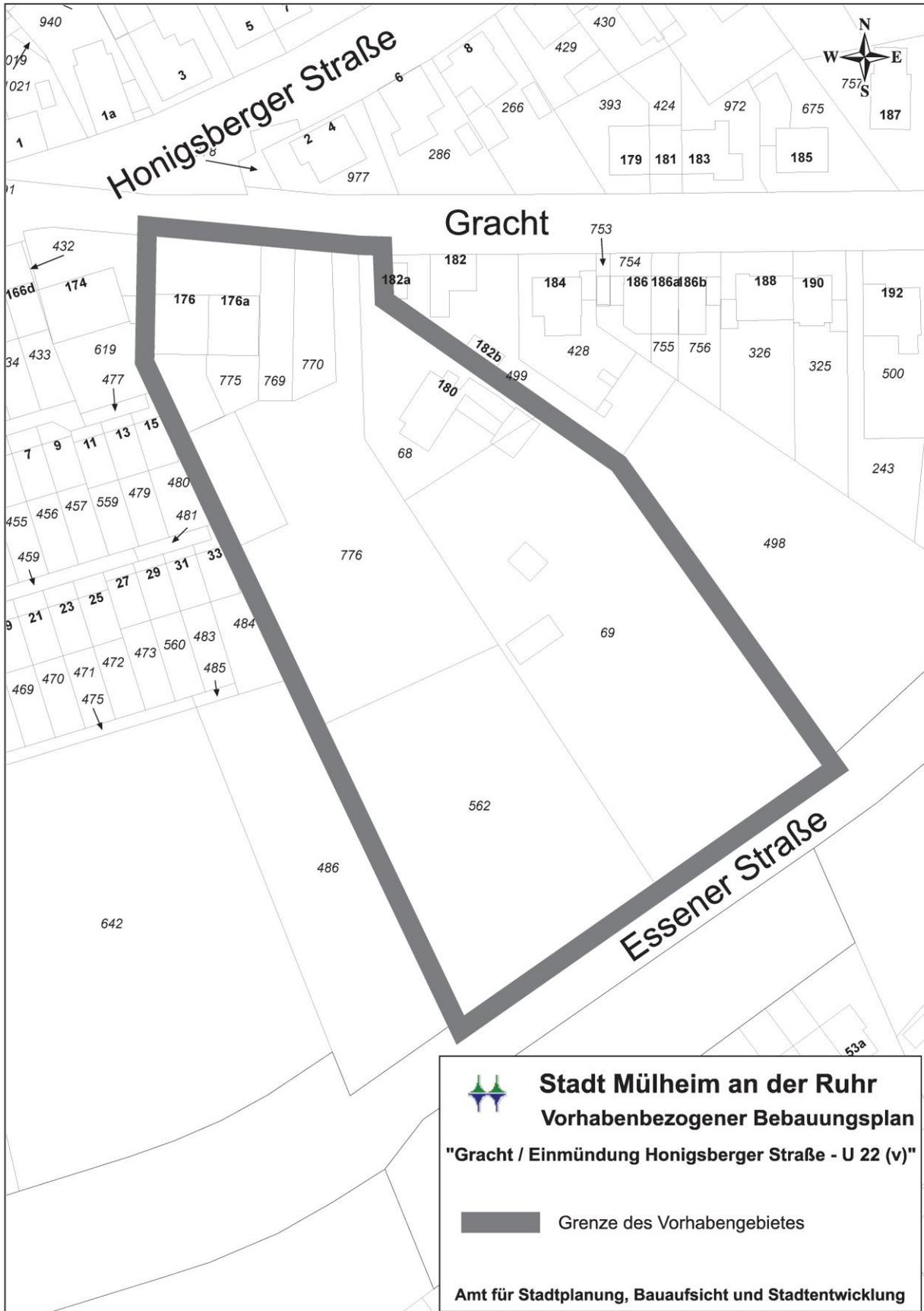
ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

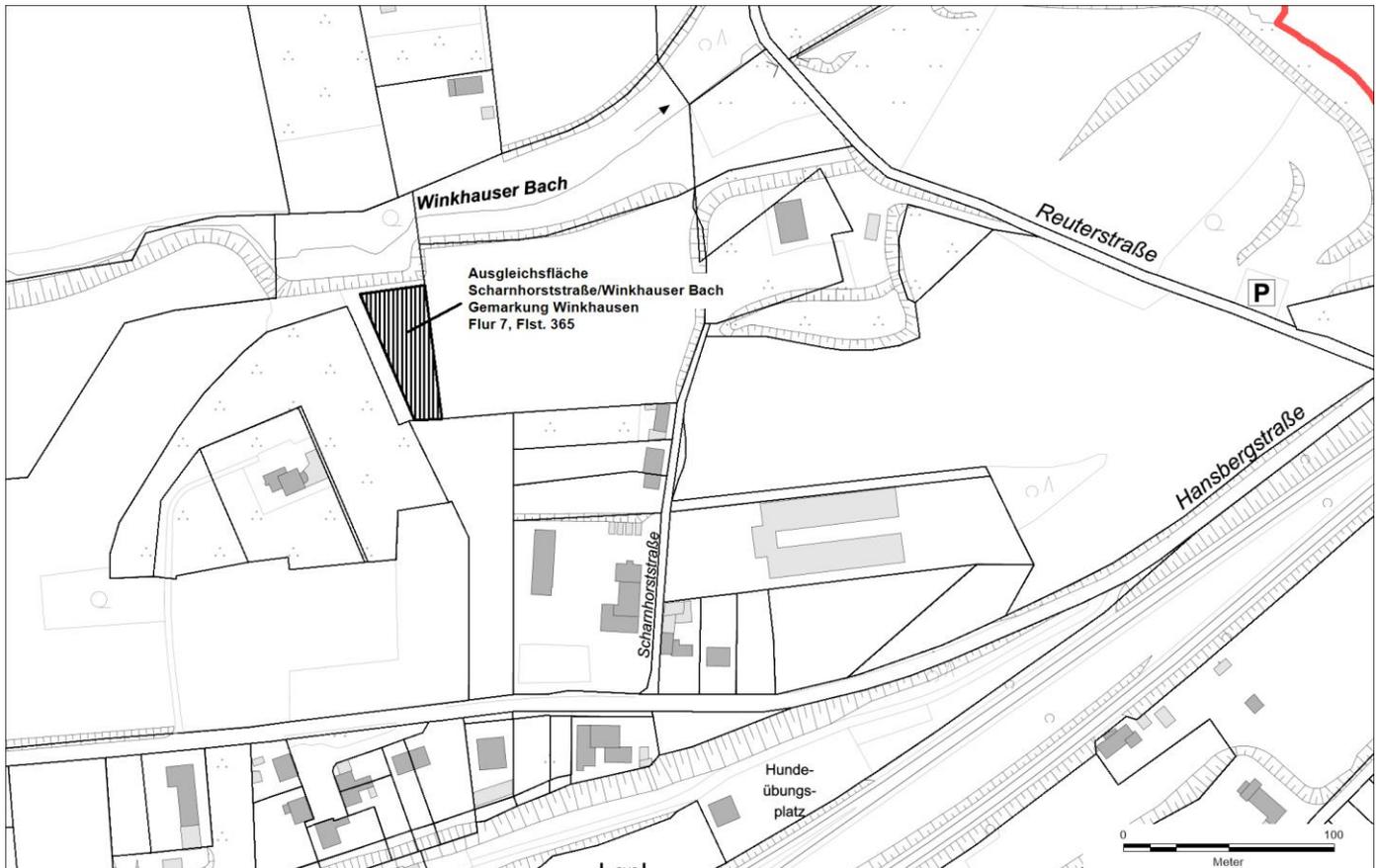
Mülheim an der Ruhr, den 14.12.2018

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Ausgleich und Ersatz außerhalb des Vorhabengebietes



Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr
über die Veränderungssperre Nr. 42 für den Bereich
des Bebauungsplanes „Heerstraße – M 26“

vom 14.12.2018

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.04.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Heerstraße – M 26“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für diesen Bereich diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, eindeutig gekennzeichnet.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- c. Unterhaltungsarbeiten und
- d. die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 BauGB tritt die Veränderungssperre vorher außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der Satzung und der Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre Nr. 42 sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Dieser Bekanntmachung ist ein Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre beigelegt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

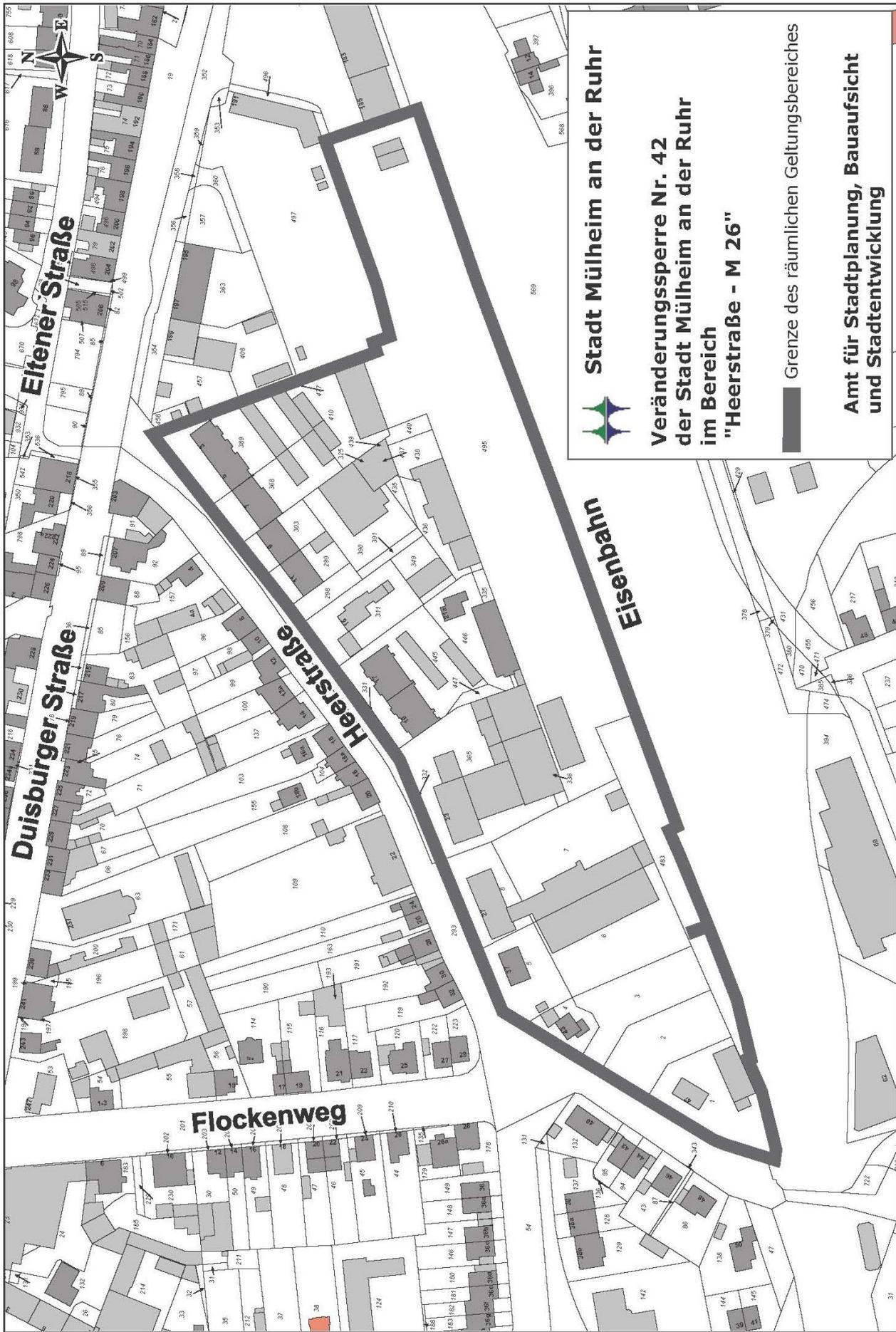
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 14.12.2018

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Zweite Änderungssatzung vom 18.12.2018 zur Satzung für die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 27.10.2016

Auf Grund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW, Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW. S.90) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Satzung vom 09.02.2017 für das Jugendamt der Stadt Mülheim an der Ruhr hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Verpflegungskostenbeitrag (Essensgeld) für die Mittagsverpflegung in den Tageseinrichtungen für Kinder wird auf jährlich 1026,00 Euro festgesetzt und ist in monatlichen Raten von 85,50 Euro zu zahlen.

Artikel 2

§ 3 Satz 8 wird wie folgt neu gefasst:

Die geänderten Verpflegungskostenbeiträge gelten ab 01.01.2019

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen der Satzung für die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 27.10.2016 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Änderungssatzung vom 18.12.2018 zur Satzung für die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 27.10.2016 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 18.12.2018

Der Oberbürgermeister

U l r i c h S c h o l t e n

**Erste Änderungssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung über die
Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Mülheim an der Ruhr
(Wettbürosteuersatzung) vom 18.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 721, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Änderungssatzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Mülheim an der Ruhr beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des § 2 Absatz 1

Steuerschuldner ist der Wettvermittler oder der Wettveranstalter. Wettvermittler ist, wer den Abschluss von Wetten, insbesondere über einen aufgestellten Totalisator oder durch Vermittlung an einen Buchmacher, in Räumlichkeiten gemäß § 1 ermöglicht. Wettveranstalter ist, wer den Abschluss von Wetten in eigener Verantwortlichkeit in Räumlichkeiten gemäß § 1 ermöglicht. Steuerschuldner ist darüber hinaus der Eigentümer, Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der Räume oder der Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung nach § 1 stattfindet, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

Artikel 2

Neufassung des § 3 Absatz 1

Bei Wettbüros im Sinne des § 1 ist der Brutto-Wetteinsatz der Wettkunden die Bemessungsgrundlage. Der Brutto-Wetteinsatz ist der vom Wettkunden eingesetzte Betrag ohne jegliche Abzüge.

Artikel 3

Neufassung des § 3 Absatz 2

Der Steuersatz für das Vermitteln von Pferde- und Sportwetten nach § 1 beträgt 3% des Brutto-Wetteinsatzes.

Artikel 4

Neufassung des § 4

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme der Stadt Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen – Team Gemeindesteuern- schriftlich mitzuteilen. Insbesondere sind Nachweise über die Art der Wettangebote sowie der Wettveranstalter vorzulegen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit) ist ebenfalls unverzüglich der Stadt Mülheim an der Ruhr schriftlich mitzuteilen.

Artikel 5

Neufassung des § 5

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit der Annahme der Wetteinsätze.

Artikel 6

Neufassung des § 6

(1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Veranlagungszeit-raum ist der Kalendermonat.

(2) Die Steuer sowie Verspätungszuschläge gemäß § 7 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

Artikel 7

Ergänzung der Absätze 3 und 4 in § 8

(3) Der Steuerschuldner nach § 2 hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne des § 3 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum siebten Kalendertag des auf den zu besteuerten Monat folgenden Monats an die Stadt Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen – Team Gemeindesteuern- schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.

(4) Der Selbsterklärung nach Abs. 3 sind die Belege über die Ab-rechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Ab-schluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzu-teilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten o.ä., nach-zuweisen.

Artikel 8

Neufassung des § 9 Absatz 1

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften bzw. Verpflichtungen der §§ 4 und 8 zuwiderhandelt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erste Änderungssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Wettbürosteuersatzung) vom 18.12.2014 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 19.12.2018

Der Oberbürgermeister

U l r i c h S c h o l t e n

Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Nutzung der Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Entgelten vom 12.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), sowie des Körperschaftssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2730), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung über die Nutzung der Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Entgelten beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Mülheim an der Ruhr als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen und als Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhaltene Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen mit Ausnahme der Frei- und Hallenbäder.
- (2) Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Einrichtungen „Sportanlagen“ genannt.

§ 2 Zweck

- (1) Die Bereitstellung von Sportanlagen in ausreichender Zahl ist eine der wichtigsten Aufgaben der Sportförderung in Mülheim an der Ruhr. Die Sportanlagen sind wesentlicher Bestandteil der kommunalen Infrastruktur und prägen die Lebensqualität in unserer Stadt.
- (2) Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist bemüht, als Schulträger eine bedarfsgerechte Sportstätteninfrastruktur für ihre Schulen zur Verfügung zu stellen.
- (3) In Abhängigkeit von der schulischen Auslastung, dem Zustand und den technischen Voraussetzungen werden die Sportanlagen dem Trainings- und Wettkampfbetrieb der Sportvereine oder zur Durchführung geeigneter Veranstaltungen bereitgestellt, um die notwendigen Voraussetzungen für den Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssport sowie für den Leistungssport auf nationalem und internationalem Niveau zu schaffen.
- (4) Primäres Ziel der Bereitstellung von Sportanlagen an Dritte ist
 - a) die **Förderung des Sports** im Sinne von § 52 (2) Nr. 21 Abgabenordnung,
 - b) die **Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege** im Sinne von § 52 (2) Nr. 3 Abgabenordnung,
 - c) die **Förderung der Jugendhilfe** im Sinne § 52 (2) Nr. 4 Abgabenordnung,

- d) die **Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung** im Sinne von § 52 (2) Nr. 7 Abgabenordnung,
 - e) die **Förderung der Rettung aus Lebensgefahr** im Sinne von § 52 (2) Nr. 11 Abgabenordnung und
 - f) die **Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens** im Sinne von § 52 (2) Nr. 13 Abgabenordnung.
- (5) Nutzungen, die gegen das allgemeine ethische Empfinden oder die guten Sitten verstoßen, werden nicht genehmigt.

§ 3 Nutzungsberechtigung, -genehmigung

- (1) Die Sportanlagen werden für die im § 2 genannten Zwecke zur Verfügung gestellt für die
- a) Eigennutzung der Stadt Mülheim an der Ruhr als Schul-, Kindergarten- und Weiterbildungsträger,
 - b) Fremdnutzung Dritter als Schul- und Kindergartenträger mit Sitz in Mülheim an der Ruhr (Nutzergruppe A gemäß § 14),
 - c) Fremdnutzung von Mitgliedsvereinen des Mülheimer Sportbund e. V. und Sportverbänden mit Sitz in Mülheim an der Ruhr als gemeinnützige Einrichtungen im Sinne des § 52 AO (Nutzergruppe A gemäß § 14),
 - d) Fremdnutzung Dritter mit Sitz in Mülheim an der Ruhr als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen im Sinne der §§ 52 ff. AO (Nutzergruppe B gemäß § 14),
 - e) Fremdnutzung Dritter ohne Sitz in Mülheim an der Ruhr als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen im Sinne der §§ 52 ff. AO (Nutzergruppe C gemäß § 14),
 - f) Fremdnutzung Dritter ohne Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke.
- (2) Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Nutzungsberechtigte „Nutzer“ genannt.
- (3) Über eine anderweitige Nutzung im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung der Sportanlagen zuständige Fachbereich der Stadt Mülheim an der Ruhr.
- (4) Die Nutzung wird auf Antrag mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmigt. Bei Antragstellung ist eine Person zu benennen (z. B. Aufsichts-, Lehrperson, Übungsleiter).

ter), die für die Erfüllung aller sich u. a. auch aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist.

- (5) Die Nutzung ist nur im Rahmen der Nutzungsgenehmigung und unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung zulässig. Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.
- (6) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; auf die Genehmigung der Nutzung einer bestimmten Sportanlage bzw. Nutzungszeit oder -dauer besteht kein Anspruch. Sowohl für die allgemeine Nutzung als auch für die Vergabe der Nutzungszeiten der Sportanlagen gilt die in Absatz 1 unter a) bis f) festgesetzte Reihenfolge.
- (7) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn
 - a) dringende, vorrangig sportliche Interessen (Wettkampfsport, Leistungssport) die Nutzung der Sportanlagen erfordern,
 - b) der Nutzer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder
 - c) der Nutzer das von ihm zu entrichtende Entgelt nicht gezahlt hat.
- (8) Der Nutzer kann aus der ihm erteilten Nutzungsgenehmigung kein Recht auf eine bestimmte Ausstattung der Sportanlagen gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr herleiten.

§ 4 Nutzungsregeln für die Sportanlagen: Allgemeiner Teil

- (1) Die Nutzungsregeln dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Sie sollen Gefährdungen und Belästigungen ausschließen und dem Nutzer sportliche Aktivitäten ermöglichen.
- (2) Bestehende sonstige zur Nutzung oder zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassene Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.
- (3) Die Nutzungsregeln sind für Nutzer und Zuschauer verbindlich. Für die Beachtung der Nutzungsregeln und der sonstigen Vorschriften, insbesondere bei der Bedienung technischer Einrichtungen, sind die Aufsichtspersonen des jeweiligen Nutzers verantwortlich. Diese sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass den Zuschauern diese Regeln bekannt sind und von diesen auch beachtet werden.
- (4) Das Rauchen ist in den Gebäuden auf Sportanlagen und auf den Sportflächen untersagt.
- (5) Das Mitführen von Tieren ist nicht erlaubt.
- (6) Alle Nutzer dürfen die Sportanlagen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson nutzen.
- (7) Die Benutzung der Sportanlagen einschließlich ihrer Ausstattungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.

- (8) Die Sportanlagen werden dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Nutzer prüft vor Nutzung die Ausstattung und die Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Ausstattungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Stadt Mülheim an der Ruhr haftet für keinerlei Schäden, die durch die Nutzung entstehen.
- (9) Beschädigungen oder Mängel der Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, hat der Nutzer unverzüglich dem Personal der Sportanlage oder dem für die Bewirtschaftung der Sportanlagen zuständigen Fachbereich der Stadt Mülheim an der Ruhr mitzuteilen.
- (10) Die Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte sind von den Nutzern pfleglich zu behandeln. Alle Geräte sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen.
- (11) Der Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.
- (12) Von der Nutzung der Sportanlagen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene und Personen ausgeschlossen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sportanlagen darauf hinweist, dass die erforderliche Einsicht in die Regeln der Nutzungsordnung sowie der Wille zu ihrer Befolgung nicht gegeben ist.
- (13) Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten oder der von diesen beauftragten zur Aufsicht geeigneten Personen zugelassen. Dem Erziehungsberechtigten oder dem Beauftragten obliegt die Verantwortung für das Verhalten der Kinder.
- (14) Für Kinder und Jugendliche gelten die Vorschriften des Jugendschutzes.
- (15) Der für die Bewirtschaftung der Sportanlagen zuständige Fachbereich der Stadt Mülheim an der Ruhr wird ermächtigt, weitergehende Benutzungsbedingungen mit den Nutzern vertraglich zu vereinbaren.
- (16) Die Benutzung von Gasdruckfanfaren (Druckluftfanfaren) und sonstiger Lärminstrumente ist aus Rücksichtnahme gegenüber den Anwohnern nicht gestattet.

§ 5 Nutzungsregeln für die Sportanlagen: Hallen

- (1) Das Betreten der Spielfelder in den Gymnastikhallen sowie den Turn und Sporthallen ist nur mit sauberen Sportschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, gestattet. In Straßenschuhen und in Sportschuhen, die als Straßenschuhe genutzt werden, ist ein Aufenthalt in einer Halle nur an den dafür festgelegten Plätzen gestattet.

- (2) Zum Anbringen von Markierungen auf dem Hallenboden dürfen nur solche Materialien verwendet werden, die sich nach der Veranstaltung rückstandsfrei entfernen lassen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den für die Bewirtschaftung der Sportanlagen zuständigen Fachbereich der Stadt Mülheim an der Ruhr.
- (3) Die Benutzung von Haftmitteln und anderen Hilfsmitteln ist untersagt. Der Nutzer haftet auch für von Gastmannschaften verursachte Zuwiderhandlungen. Notwendige Reinigungsarbeiten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Das Personal der Sportanlage ist berechtigt, Nutzer nach wiederholter Ermahnung der Halle zu verweisen und laufende Meisterschaftsspiele zu unterbrechen bzw. abubrechen.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist in Hallen nicht gestattet.
- (5) Die Fluchtwege und Notausgänge sind stets freizuhalten.

§ 6 Nutzungsregeln für die Sportanlagen: Sportfreianlagen

- (1) Das Personal der Sportanlage ist berechtigt, Platzzuweisungen innerhalb der Sportflächen vorzunehmen sowie kurzfristig aufgrund von Witterungsbedingungen die Sportfläche für den Übungs- und Wettkampfbetrieb ganz oder teilweise zu sperren.
- (2) Das Betreten der Sportflächen im Rahmen des Übungs- und Trainingsbetriebes ist nur mit Sport- bzw. Noppenschuhen gestattet. Zum Aufsuchen bzw. zum Verlassen der Sportanlage sind die gekennzeichneten Wege zu benutzen.
- (3) Leichtathletikanlagen (Laufbahnen und Sektoren) dürfen nicht unnötigerweise mit Stollenschuhen betreten werden, um hier z. B. einen Teil des Trainingsbetriebes durchzuführen.
- (4) Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, dürfen nicht mitgenommen werden.
- (5) Das Befahren der Sportanlagen mit Fahrrädern ist nicht erlaubt. Das Abstellen von Fahrrädern ist nur in den vorgesehenen Bereichen gestattet.
- (6) Das Mitführen von Waffen jeglicher Art und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern auf dem Gelände der Sportanlage sind verboten.

§ 7 Nutzungszeiten

- (1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Über eine Ausnahme von diesen Nutzungszeiten im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung der Sportanlagen zuständige Fachbereich der Stadt Mülheim an der Ruhr.

- (2) Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Überfüllung, mangelnder Auslastung, aus betriebswirtschaftlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sportanlagen geschlossen oder abweichende Nutzungszeiten durch den zuständigen Fachbereich der Stadt Mülheim an der Ruhr bestimmt werden. Der Nutzer kann hieraus keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr herleiten.
- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen (Feiertagsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 8 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten sind und auf normalen Verschleiß beruhen.
- (2) Die Stadt Mülheim an der Ruhr haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstanden sind.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Mülheim an der Ruhr von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt Mülheim an der Ruhr.
- (4) Bei baulichen Mängeln an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte haftet die Stadt Mülheim an der Ruhr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht.

§ 9 Veranstaltungen

- (1) Die Durchführung von Sportveranstaltungen ist rechtzeitig, jedoch grundsätzlich mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim für die Bewirtschaftung der Sportanlagen zuständigen Fachbereich der Stadt Mülheim an der Ruhr anzumelden. Nichtsportliche Veranstaltungen bedürfen einer Voranmeldung von grundsätzlich mindestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn.
- (2) Die Stadt Mülheim an der Ruhr kann vom Veranstalter den Nachweis einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangen. Bei Nichter-

füllung dieser Forderung kann sie eine Veranstaltung untersagen, ohne dass der Veranstalter von den Mieten oder sonstigen Kosten freigestellt wird. Die Sicherheitsleistung kann zum Ersatz aller Schäden verwandt werden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung an der Sportstätte entstehen.

- (3) Der Nutzer übernimmt bei Veranstaltungen die Verkehrssicherungspflicht.
- (4) Der Nutzer ist bei der Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen.
- (5) In Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung hat der Nutzer die Feuerwehr zu informieren und ggf. eine Brandsicherheitswache anzufordern. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten hat der Nutzer zu tragen.
- (6) Der Nutzer ist für die Freihaltung der erforderlichen Fluchtwege verantwortlich.
- (7) Der Nutzer hat zudem den sicheren Zugang zur Sportanlage zu gewährleisten; insbesondere ist die Streupflicht auf Zugangswegen und in Zuschauerbereichen wahrzunehmen.

§ 10 Verkauf von Speisen und Getränken

- (1) Dem Nutzer ist es gestattet, im Rahmen der Nutzergenehmigung den Verkauf von Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle nach § 3 (9) Umsatzsteuergesetz (UStG) im Sinne des Nebenzweckprivilegs nach der AO durchzuführen. Dies gilt nicht für Sportstätten, für die die Stadt Mülheim an der Ruhr das Bewirtschaftungsrecht vergeben hat.
- (2) Der Nutzer hat hierfür alle erforderlichen Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis, Gesundheitszeugnis) vorab einzuholen.
- (3) Der Ausschank bzw. der Verkauf von alkoholischen Getränken ist bei Jugendveranstaltungen jeglicher Art nicht gestattet.
- (4) Der Ausschank bzw. der Verkauf von Spirituosen ist nicht gestattet.
- (5) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hinsichtlich des Verbotes der Ausgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche sind zu beachten.
- (6) Bei der Preisgestaltung ist sicherzustellen, dass mindestens ein nichtalkoholisches Getränk günstiger als das billigste alkoholische Getränk angeboten bzw. ausgegeben wird.
- (7) Bei Nutzung der Sportstätten sind die Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzepts der Stadt Mülheim an der Ruhr zu beachten; Abfallvermeidung hat Vorrang vor sachgerechter Abfallentsorgung. Die Einsatzmöglichkeiten von kompostierbarem Einweg- oder von Mehrweggeschirr sind weitestgehend auszuschöpfen. Die dadurch anfallenden Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Nutzers.

- (8) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Müll und alle mit dem Verkauf bzw. der Ausgabe der Getränke und Speisen in Zusammenhang stehenden Verunreinigungen unmittelbar nach der Veranstaltung beseitigt werden. Der Nutzer muss zudem eine genügende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen.
- (9) Grillstände dürfen nur im Freien aufgebaut werden. Das Betreiben solcher Stände in geschlossenen Räumen ist untersagt.
- (10) Der Nutzer hat ggfls. eine Betriebskostenpauschale zu entrichten.

§ 11 Werbung

- (1) Dem Nutzer ist es gestattet, im Rahmen der Nutzergenehmigung transportable Werbung unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften zu anzubringen/aufzustellen.
- (2) Die Installation von stationärer Werbung bedarf der Zustimmung der Stadt Mülheim an der Ruhr.
- (3) Der Nutzer hat in beiden Fällen alle erforderlichen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung) vorab einzuholen.
- (4) Bei der Aufstellung bzw. dem Anbringung von Werbeeinrichtungen dürfen die baulichen Einrichtungen der Sportanlagen nicht beschädigt werden
- (5) Der Nutzer hat für das Anbringen/Aufstellen transportabler Werbung je Veranstaltungstag ein Entgelt von 25,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.
- (6) Das Entgelt für das Anbringen/Aufstellen transportabler Werbung beträgt für die Meisterschaftsspiele einer kompletten Saison 100,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 12 Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- (1) Das Hausrecht in den Sportanlagen üben
 - a) das zur Aufsicht beauftragte städtische Personal,
 - b) während genehmigter Nutzungszeiten der Nutzer bzw.
 - c) die verantwortlichen Aufsichts-, Lehrpersonen oder Übungsleiteraus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von/aus der Sportanlage verwiesen werden.

- (2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, kann von dem für die Bewirtschaftung der Sportanlagen zuständigen Fachbereich der Stadt Mülheim an der Ruhr ein Betretungsverbot für eine oder alle Sportanlagen angeordnet werden.

§ 13 Entgeltspflicht

- (1) Die Nutzung der Sportanlagen ist entgeltspflichtig. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den in § 14 festgelegten Entgelttarifen.
- (2) Entgeltschuldner ist der Nutzer, der die Sportanlagen in Anspruch nimmt. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind mehrere Nutzer Gesamtschuldner.

§ 14 Entgelttarife

- (1) Für sportliche Veranstaltungen der Nutzergruppen A, B und C (§ 3 der Satzung) im Rahmen des § 67 a Abgabenordnung innerhalb des ideellen Bereichs oder Zweckbetriebes des Nutzers werden Entgelte gemäß **Entgelttarif I** erhoben, sofern es sich um die Gemeinnützigkeitszwecke gemäß § 2 (4) dieser Satzung handelt.
- (2) Für die sonstige steuerbegünstigte Fremdnutzung Dritter, für die Fremdnutzung Dritter ohne Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke und für sportliche Veranstaltungen
 - a) im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des ertragssteuerlichen Geschäftsbetriebs des Nutzers,
 - b) mit größerem Zuschaueraufkommen oder
 - c) die über den Amateursport hinausgehenwerden Entgelte in Höhe von 10 % der Einnahmen (Eintrittsgeldern, Werbung, Verkauf von Speisen und Getränken) erhoben, mindestens aber die Entgelte gemäß **Entgelttarif II**. Der Nutzer hat innerhalb von 10 Tagen eine kaufmännisch nachvollziehbare Abrechnung der Veranstaltung vorzulegen.
- (3) Die Entgelte der Entgelttarife I und II beziehen sich auf eine 60-minütige Nutzungszeit. Die Abrechnung der Entgelte erfolgt in Zeiteinheiten von 15 Minuten.
- (4) Die Entgelte beinhalten die Nutzung der Sanitär- und Umkleieräume, sämtlicher Nebenräume und der Zuschaueranlagen sowie der erforderlichen Betriebsvorrichtungen.
- (5) Bei Nutzung teilbarer Sportanlagen beziehen sich die Entgeltsätze jeweils auf die gesamte, ungeteilte Sportanlagen. Werden nur einzelne Teile einer Sportanlage genutzt, berechnet sich das Entgelt nach der Größe der genutzten Einheiten.

- (6) Wird eine Sportstätte, gleich aus welchen Gründen, nicht genutzt, ist der zuständige Fachbereich der Stadt Mülheim an der Ruhr spätestens sieben Tage vor der geplanten Nutzung hiervon in Kenntnis zu setzen; anderenfalls bleibt der Anspruch der Stadt auf Zahlung der Entgelte bestehen.
- (7) Die in den Anlagen I und II geregelten Tarife sind wesentlicher Bestandteil dieser Satzung. Zuzüglich zu den Tarifen wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

§ 15 Entgeltbefreiung, -ermäßigung

- (1) Vom Entgelttarif kann in besonderen Fällen abgewichen werden
 - zur Vermeidung persönlicher oder sachlicher Härten,
 - bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 Abgabenordnung dienen und über den im § 2 genannten Zweck hinausgehen.
- (2) Über die Ermäßigung entscheidet der zuständige Fachbereich der Stadt Mülheim an der Ruhr nach Zustimmung der/des zuständigen Dezernentin/Dezernenten.

§ 16 Fälligkeit

- (1) Entgelte werden grundsätzlich nach Inanspruchnahme der Sportanlagen und nach Erhalt der Rechnung fällig.
- (2) Besondere Vereinbarungen, z. B. die Festsetzung von Kautionen, sind zulässig.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten

- a) die Gebührensatzung für die Nutzung städtischer Sportstätten (ohne Bäder) vom 20.12.2010,
- b) die Entgeltsatzung für die Nutzung städtischer Sportstätten (ohne Bäder) für Veranstaltungen vom 16.02.2007 und
- c) die Nutzungsbedingungen für Sportstätten der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 01.03.2006

außer Kraft.

Anlage 1: Entgelttarif I

Nr.	Sportstätte	Nutzergruppe A	Nutzergruppe B	Nutzergruppe C
1	Gymnastikräume bis 280 m ²	1,00 €	5,00 €	25,00 €
2	Hallen zwischen 280 m ² und 700 m ²	1,50 €	7,50 €	37,50 €
3	Hallen zwischen 701 m ² und 950 m ²	3,00 €	15,00 €	75,00 €
4	Hallen zwischen 951 m ² und 1.500 m ²	4,50 €	22,50 €	112,50 €
5	Hallen über 1.500 m ²	6,00 €	30,00 €	150,00 €
6	Krafttrainingsräume	1,00 €	5,00 €	25,00 €
7	Großspielfelder (Tenne, Rasen, Kunststoffrasen)	1,50 €	7,50 €	37,50 €
8	Großspielfelder mit Rundlaufbahn (Wettkampfanlagen Typ B oder Typ C)	3,00 €	15,00 €	75,00 €
9	Kleinspielfelder	1,00 €	5,00 €	25,00 €
10	Rundlaufbahnen	1,50 €	7,50 €	37,50 €
11	Nutzung einer Trainingsbeleuchtungsanlage GSF (im Zeitraum 01. November bis 31 März ab 18:00 Uhr)	6,00 €	6,00 €	6,00 €
12	Nutzung einer Trainingsbeleuchtungsanlage KSF (im Zeitraum 01. November bis 31 März ab 18:00 Uhr)	2,00 €	2,00 €	2,00 €
13	Kletterwand	1,50 €	7,50 €	37,50 €

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Anlage 2: Entgelttarif II

Nr.	Sportstätte	Entgelt
1	Gymnastikräume bis 280 m ²	25,00 €
2	Hallen zwischen 280 m ² und 700 m ²	37,50 €
3	Hallen zwischen 701 m ² und 950 m ²	75,00 €
4	Hallen zwischen 951 m ² und 1.500 m ²	112,50 €
5	Harbecke-Sporthalle	150,00 €
6	innogy Sporthalle	300,00 €
7	Krafttrainingsräume	25,00 €
8	Großspielfelder (Tenne, Rasen, Kunststoffrasen)	37,50 €
9	Großspielfelder mit Rundlaufbahn (Wettkampfanlagen Typ B oder Typ C)	75,00 €
10	Kleinspielfelder	25,00 €
11	Rundlaufbahnen	37,50 €
12	Nutzung einer Trainingsbeleuchtungsanlage GSF (im Zeitraum 01. November bis 31 März ab 18:00 Uhr)	6,00 €
13	Nutzung einer Trainingsbeleuchtungsanlage KSF (im Zeitraum 01. November bis 31 März ab 18:00 Uhr)	2,00 €
14	Kletterwand	37,50 €

Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Nutzung der Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Entgelten vom 12.12.2018 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 12.12.2018

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mahmoud Mahamed Abou el Seoud)	517
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Salvatore Botta)	517
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Adrien-Constantin Putaru)	518
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Rovena-Cristina Dumitrescu)	518
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ibrahim Demirov)	518
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (David Kettler, Bochum)	518
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Mark Anthony Malig)	519
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Kristina Maria Karlmeier, Tokio)	519
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Kristina Maria Karlmeier)	519
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Katrin Fonk)	520
Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides (Nouh Zouaoui, Oberhausen)	520
Satzung vom 12.12.2018 über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung 2019)	521
Satzung über die Ablösung notwendiger Stellplätze durch einen Geldbetrag	523
Bekanntmachung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gracht / Einmündung Honigsberger Straße – U 22 (v)“ vom 14.12.2018	526
Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Veränderungssperre Nr. 42 für den Bereich des Bebauungsplanes „Heerstraße – M 26“ vom 14.12.2018	531
Zweite Änderungssatzung vom 18.12.2018 zur Satzung für die Einrichtungen des Jugendamtes der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 27.10.2016	535
Erste Änderungssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Wettbürosteuersatzung) vom 18.12.2014	537
Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Nutzung der Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Entgelten vom 12.12.2018	540